



1.3 Kurzbeschreibung

zum

Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag gemäß §§ 16, 10 BImSchG

zum Vorhaben

**Umnutzung der Elterntieranlage Zehbitz
von 84.000 Junghennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Aufzucht)
zu 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Produktion)**

Träger des Vorhabens: **WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
Feldstraße 5
06388 Köthen (Anhalt) OT Baasdorf**

Standort: **Elterntieranlage Zehbitz
An der L142 Nr. 1
06369 Südliches Anhalt OT Lennewitz
Gemarkung Zehbitz
Flur 6
Flurstücke 1000, 1001, 1002, 1003**



INHALTSVERZEICHNIS

1.3 Kurzbeschreibung	1
1.3.1 Veranlassung	3
1.3.2 Beschreibung der Anlage	4
1.3.3 Standort der Anlage.....	6
1.3.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	8

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamtkapazität in der geplanten Produktionsanlage für Elterntiere	4
--	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes (Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt, 2024)	7
--	---

ANHANGSVERZEICHNIS

Anhang 1: Übersichtslageplan (Fließbild 1 aus Antragsunterlagen Kap. 2.3.1)	
---	--



1.3.1 Veranlassung

Der Betriebssitz der WIMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH befindet sich in Baasdorf ca. 3 km südlich der Stadt Köthen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zur weiteren Betriebsentwicklung ist geplant, die am Standort Zehbitz betriebene Mastelertieranlage, die derzeit für die Junghennenaufzucht mit 84.000 Tierplätzen genutzt wird, zu einer Produktionsanlage für die Haltung von 77.000 Hennenplätzen inkl. 10 % Hähne (Elterntiere) umzunutzen.

Der Genehmigungsstatus der Anlage resultiert aus dem Bescheid vom 08.09.2010 mit dem Az. 402.2.3-44008/09/137, der im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gem. §§ 4, 6 und 10 BImSchG im Landesverwaltungsamt Halle erwirkt wurde. Die Geflügelanlage ist als Junghennenaufzuchtanlage (Mastelertiere) mit 76.000 Tierplätzen für Junghennen und 8.000 Tierplätzen für Junghähne als Anlage zum Halten von Junghennen mit mehr als 40.000 Junghennenaufzuchtplätzen nach Nr. 7.1.2.1 des Anhang 1 der 4 BImSchV genehmigt.

Künftig ist geplant, die Anlage für die Produktion von Elterntieren auf eine Kapazität von 77.000 Hennenplätzen (inkl. 10 % Hähne) auszurichten. Bei der geplanten Produktionsanlage handelt es sich um eine Anlage zum Halten von Legehennen mit mehr als 40.000 Hennenplätzen (Mastelertiere) auf Grund der Überschreitung des Größenwertes nach Nr. 7.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Genehmigungsrechtliche Voraussetzungen

Die geplante Umnutzung der bestehenden Junghennenaufzuchtanlage in eine Produktionsanlage für Mastelertiere ist im Rahmen eines **Genehmigungsverfahrens gem. § 16 BImSchG in Verbindung mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG)** durchzuführen.

„Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und Haltung von Legehennen mit mehr als 60.000 Tierplätzen“ ist nach Nr. 7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschrieben**.

Da für den Betrieb der Elterntieranlage Zehbitz die bereits vorhandene Junghennenaufzuchtanlage ohne Erweiterung des Betriebsgeländes genutzt werden kann, besteht für die Realisierung kein Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, womit es keiner Genehmigung nach § 19 NatSchG LSA bedarf. Neben der UVP ist die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (NER) gemäß Abschnitt 3 NatSchG LSA in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einzubinden. Da keine Veränderung an der Außenhülle der Gebäude und auch keine baulichen Anlagen oder Veränderungen des Außengeländes geplant sind, ist das Vorhaben nicht mit einem Eingriff im Sinne des NatSchG LSA verbunden.



Die sich aus § 44 BNatSchG ergebenden Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

Gemäß der bündelnden Wirkung von § 13 BImSchG wäre eine Baugenehmigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG einzuholen. Da das geplante Vorhaben jedoch nicht mit baulichen Veränderungen verbunden ist, kann auf die Einreichung eines Bauantrages verzichtet werden.

1.3.2 Beschreibung der Anlage

Die Geflügelhaltungsanlage am Standort Zehbitz besteht aus 5 Stallgebäuden, Nebengebäuden sowie Verkehrs- und Wegeflächen. Den Stallgebäuden sind Mischfuttersilos und Gastanks zugeordnet. Die Erschließung durch Strom, Gas und Wasser ist bereits vorhanden.

Die Stallgebäude sollen künftig mit folgender Belegung bewirtschaftet werden:

Tabelle 1: Gesamtkapazität in der geplanten Produktionsanlage für Elterntiere

BE Nr.	Mastelertieranlage (Produktion)			
	Tierart	Tierplätze	GV/TP	GV gesamt
10.01	Elterntiere	13.860	0,0072	99,79
	Hennen Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.02	Elterntiere	13.860	0,0072	99,79
	Hennen Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.03	Elterntiere	13.860	0,0072	99,79
	Hennen Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.04	Elterntiere	13.860	0,0072	99,79
	Hennen Hähne	1.540	0,0089	13,71
10.05	Elterntiere	13.860	0,0072	99,79
	Hennen Hähne	1.540	0,0089	13,71
	Summe	77.000		567,5

Die Tiere werden im Alter von ca. 19-20 Wochen eingestallt. Die Legephase beginnt nach etwa 6 Wochen. Die Hennen und Hähne bleiben insgesamt ca. 42 Wochen im Stall. Danach werden die Tiere der Schlachtung zugeführt und die Anlage einer 5-wöchigen Servicezeit mit Entmistung, Reinigung und Desinfektion unterzogen. Danach beginnt ein neuer Durchgang. Zur Stallausstattung gehören automatische Nestanlagen, die als Gruppennester in Stalllängsrichtung auf den Kunststoffrosten über den Kotbändern angeordnet sind. Nach der Eiablage rollen die Eier vom Nestplatz auf ein Förderband, das die Eier zur



Sammelstelle ins Eierlager transportiert. Hier werden die Eier durch das Personal nach Größe sortiert.

Die Tiere werden in den Ställen zu 45-55 % auf mit gehäckselten Stroh eingestreuten Böden gehalten, die überwiegend als Scharraum genutzt werden, und zu 45-55 % auf Gitterrostböden und mittig angeordneten Nesteinheiten zur Eiablage.

In die Scharräume wird vor der Einstallung der Elterntiere eine ca. 5 cm starke Schicht Stroh eingebracht. Eine Nachstreu erfolgt während der Halungsperiode nur nach Bedarf. Die intensive Stallbelüftung und die Tierbewegung gewährleisten die Kottrocknung in beiden Stallbereichen, so dass trockener Geflügelkot bzw. -mist mit ca. 60 % TS-Gehalt erzeugt wird. Nach der Ausstallung der Elterntiere erfolgt die Beräumung von Kot und Mist aus dem Scharraum. Der Geflügelmist wird sofort nach Beräumung auf Fahrzeuge geladen und aus der Anlage abtransportiert.

Zur Verladung von Kot und Mist ist vor den jeweiligen Stallgiebeln eine mit Asphalt befestigte Fläche zur Aufstellung der abtransportierenden Fahrzeuge angeordnet. Eine ordnungsgemäße Verwertung von Kot und Mist wird gewährleistet.

Die Fütterung der Elterntiere erfolgt mittels Futterketten, die in einem Trog im gesamten Stall umlaufen. Gefüttert wird pelletiertes Mischfutter aus den außerhalb des Stalles aufgestellten Silos. Die Lagerung des Mischfutters erfolgt in den drei glasfaserverstärkten Polyesterilos mit je einem Fassungsvermögen von 40 m³, die neben den Ställen, verankert auf Betonplatten, aufgestellt sind. Die Befüllung der Mischfuttersilos erfolgt pneumatisch durch die Gebläse der Lieferfahrzeuge.

Die Versorgung der Tiere mit Wasser erfolgt über Nippeltränken, die in Linien über die gesamte Länge des Stalles auf den Gitterrosten über den Kotbändern angebracht sind. Bei der Wasseraufnahme stoßen die Tiere gegen die Nippel, dabei wird Wasser zum Trinken freigesetzt. Unter jedem Nippel befindet sich eine Auffangschale, in der daneben getropftes Wasser aufgefangen wird. Dieses wiederum wird aus den Schalen durch die Elterntiere aufgenommen. Damit wird verhindert, dass Wasser auf die Kotbänder gelangt.

Die Lüftung des Stalles erfolgt nach dem Unterdrucksystem. Die Auslegung der Lüftung erfolgt nach der DIN 18910. Die Zuluft tritt über Zuluftelemente ein, die über die gesamte Stalllänge gleichmäßig verteilt sind. Sie durchströmt den Stall in Längsrichtung und nimmt Schadstoffe und Feuchtigkeit auf. Die Stallabluft wird über Abluftventilatoren, die an einer Giebelseite der Ställe angeordnet sind, bodennah abgeführt. Pro Stall befinden sich jeweils 6 Giebelwand- und jeweils zwei nach Norden und zwei nach Süden nahe der Giebelwand in der Seitenwand befindlichen Lüfter. Am bestehenden Lüftungssystem wird keine Änderung vorgenommen.

Um die Lüftung, Tränkwasserversorgung und Fütterung bei Stromausfall sicherzustellen, steht in der Anlage bereits ein Notstromaggregat zur Verfügung.

Die Klimatisierung der Stallgebäude ist über einen Klimacomputer mit entsprechender Sensorik (Raumtemperatur, Außentemperatur, Raumfeuchtigkeit, Druck) gesteuert.



Im vorhandenen Sozialtrakt kann der Eierpackraum und das Eierlager untergebracht werden.

1.3.3 Standort der Anlage

Das Gelände der Geflügelfarm befindet sich nordwestlich der Ortslage Lennewitz, in der Gemarkung Zehbitz, ringsum wird es von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen umschlossen. Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt ausgehend von einem ausgebauten Zufahrtsweg auf die Landesstraße L 142, die von Zehbitz nach Hinsdorf führt. Am Standort sind 5 Stallgebäude mit Nebenanlagen sowie Verkehrs- und Wegeflächen vorhanden.

Standort	Landkreis	Anhalt-Bitterfeld
	Gemeinde	Stadt Südliches Anhalt OT Zehbitz
	Gemarkung	Zehbitz
	Flur	6
	Flurstücke	1000, 1001, 1002, 1003

In der Ortslage Lennewitz sind die westlich in der Dorfstraße gelegenen Wohnhäuser die zur Stallanlage nächstgelegenen Wohnbebauungen. Sie befinden sich ca. 640 m vom Anlagenstandort entfernt.

Für die Gemeinde Zehbitz sowie deren OT Lennewitz liegt kein genehmigter oder im Entwurf geplanter Flächennutzungsplan vor. Das Gelände der Geflügelanlage ist laut faktischer Einschätzung dem Außenbereich zuzuordnen.

Die umgebende Agrarlandschaft ist mit wenig gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet. Die entlang der Verkehrswege vorhandenen Grünstreifen sind in geringem Umfang mit einzelnen Gehölzen (Obstbäume, Laubbäume, Sträucher) ausgestattet. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber anlagenbezogenen Immissionen ist nicht gegeben.

In einer Entfernung von ca. 520 m nordwestlich der Ortslage Lennewitz liegt eine Kompensationsfläche für den B-Plan „Industriegebiet Weißandt-Gölzau“. Östlich der Ortschaft Lennewitz liegen Kompensationsflächen der D2-Basisstation Radegast in einer Entfernung von etwa 780 m.

Waldflächen sind im Umfeld des Standortes nicht vorhanden.

Auf der nachfolgenden Übersichtskarte ist der Standort der Geflügelfarm gekennzeichnet.

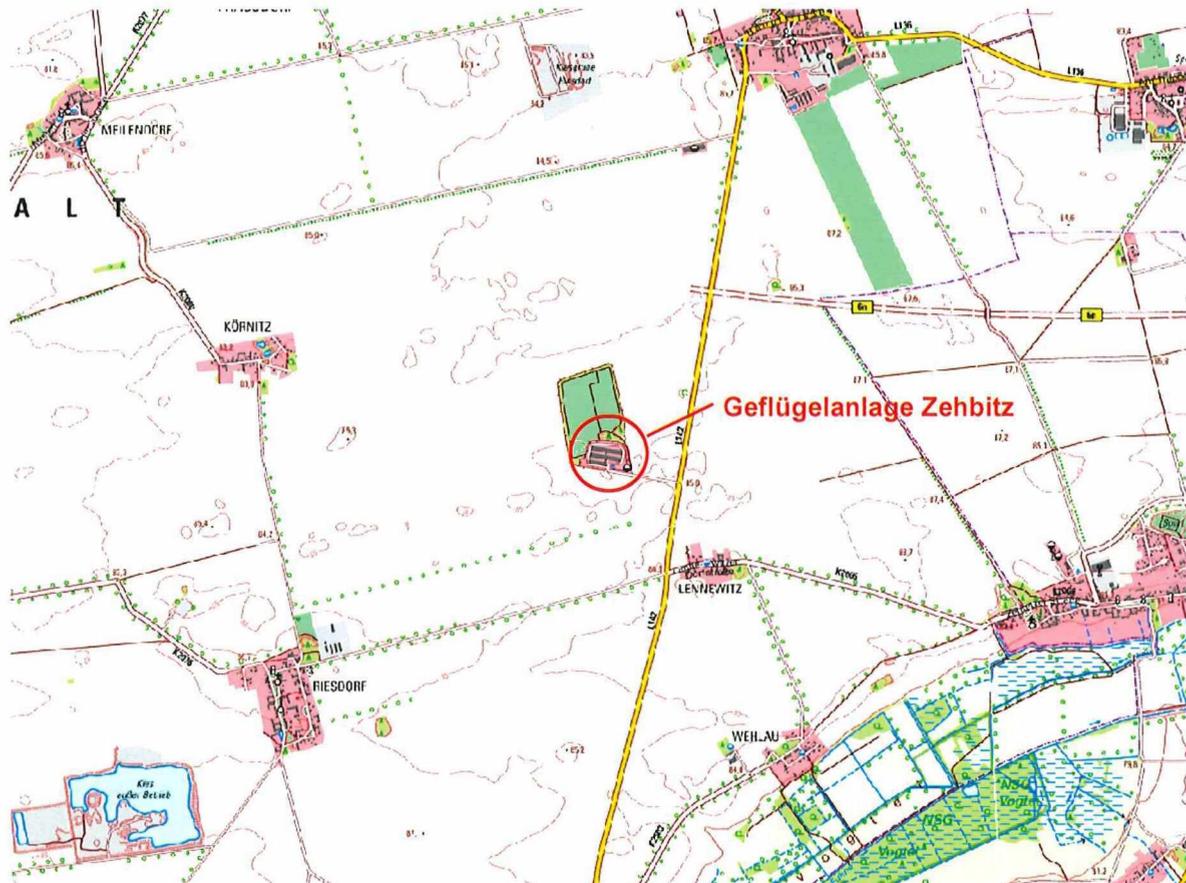


Abbildung 1: Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Anlagenstandortes (Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt, 2024)

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. LSG049 und der Bezeichnung „Fuhneue“ befindet sich südöstlich des Anlagenstandortes in etwa 1,8 km Entfernung. Das darin gelegene Naturschutzgebiet mit der Nr. NSG0133 und der Bezeichnung „Vogtei“ ist in südöstlicher Richtung etwa 2,0 km vom Standort des Vorhabens entfernt.

Südöstlich des Anlagenstandortes in etwa 2,0 km liegt das nächstgelegene FFH-Gebiet mit der Nr. FFH0127 (DE 4338 301) und der Bezeichnung „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“.

Oberflächengewässer sind die in der Ortslage Körnitz vorhandenen zwei Teiche sowie der in ca. 1,9 km südwestlich gelegene „Graben östlich Wehlau“.

Es befindet sich kein Trinkwasserschutzgebiet in der näheren Umgebung des Anlagenstandortes. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist nördlich zum Anlagenstandort in etwa 2 km Entfernung

Im Bereich der Stallanlage sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Im Umkreis um die Stallanlage sind mehrere punktuelle und flächenhafte archäologische Bodendenkmale in der Karte des Raumordnungskatasters verzeichnet.



1.3.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Wirkungen der Geflügelanlage Zehbitz nach geplanter Umnutzung auf die im Bundes-Immissionsschutzgesetz genannten Schutzgüter lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Erschließung der Anlage durch Zuwegung, mit Strom und Wasser ist bereits vorhanden und damit gewährleistet.
- Die Anforderungen des Tierschutzes und des Tierseuchenschutzes werden in der Geflügelfarm bei Realisierung des Standes der Technik durch die Auswahl geeigneter Stallausrüstungen und die Einhaltung betrieblicher Maßnahmen gewährleistet.
- Die baulichen und betrieblichen Anforderungen nach TA Luft sind bei der Änderung der Anlage und ihrer Bewirtschaftung realisiert.
- Die durch den Produktionsprozess und das Verkehrsaufkommen der Anlage verursachten Geräusche lassen keine Überschreitung der Grenzwerte nach der TA Lärm erwarten, wie mit der vorgelegten überschlägigen Lärmimmissionsprognose nachgewiesen wurde.
- Bei der vorhandenen Anlage sind alle geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz des Bodens und Wassers eingehalten.
- Die Verwertung des in der Geflügelanlage Zehbitz anfallenden Wirtschaftsdüngers erfolgt durch eine Verwertung in der Biogasanlage. Das Reinigungsabwasser wird durch ein landwirtschaftliches Unternehmen verwertet. Die entsprechenden Vereinbarungen liegen den Antragsunterlagen bei. Eine Lagerung von Geflügelmist erfolgt in der Anlage nicht. Er wird sofort nach der einmal jährlich erfolgenden Entmistung vom abnehmenden Unternehmen abtransportiert und verwertet.
- Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wurden Geruchsmissionen ausgehend von der umgenutzten Elterntieranlage von 6 % der Jahresstunden in der Ortslage Lennewitz errechnet. Der Geruchsmissionsgrenzwert von 15 % der Jahresstunden kann damit sicher eingehalten werden.
- Der Mindestabstand nach Anhang 1 TA Luft zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen für die umgenutzte Geflügelanlage mit 77.000 Tierplätzen für Broilerelterntiere beträgt 1.268 m.

Im Ergebnis der Ammoniakprognose konnte festgestellt werden, dass der für die evtl. betroffenen Biotope festzusetzende CL-Wert mit einer Spanne von 15-24 kg N/ha*a und einem Beurteilungswert von 19,5 kg N/ha*a mit einer Gesamtstickstoffdeposition von max. 18,7 kg N/ha*a unterschritten werden konnte und damit durch das geplante Vorhaben erhebliche Nachteile ausgeschlossen werden können. Der Wirkungsbereich (0,3 kg/(ha*a)-Isolinie) der umgenutzten Elterntieranlage liegt außerhalb des nächsten FFH-Gebietes. Relevante, betriebsbedingte Einträge von Ammoniak und Stickstoff, die zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume und ihrer Arten innerhalb des FFH0127LSA (DE 4338 301) „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“ führen können, können ausgeschlossen werden. In der Ammoniakausbreitungsprognose kommt die Gutachterin



somit zu dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme auf Grund der Einwirkung von Stickstoffdepositionen ergeben.

- An den nächstliegenden Wohnhäusern der Ortslage Lennewitz wird der Irrelevanzwert der PM₁₀-Konzentration in Höhe von 1,2 µg/m³ mit max. 0,8 µg/m³ unterschritten. Der Irrelevanzwert der PM_{2,5}-Konzentration liegt bei 0,75 µg/m³ und wird mit max. 0,4 µg/m³ am nächstliegenden Wohnhaus ebenfalls unterschritten. Der Irrelevanzwert für Gesamtstaub gemäß 4.6.2.1 TA Luft in Höhe von 10,5 mg/(m²*d) wird an den nächstliegenden Wohnhäusern der Ortslage Lennewitz mit max. 0,9 mg/(m²*d) deutlich unterschritten. Damit werden die zulässigen Immissionswerte der TA Luft zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Schwebstaub (PM₁₀) sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Geflügelfarm eingehalten. Auf Grund der deutlichen Unterschreitung des Irrelevanzkriteriums für PM₁₀, kann davon ausgegangen werden, dass an den nächsten Wohnhäusern (IO) auch keine relevante Bioaerosolbelastung prognostiziert werden würde. Weitere Prüfschritte sind aus Gutachtersicht somit nicht erforderlich.
- Das Vorhaben ist nicht i.S. § 18 NatSchG LSA mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, da keine baulichen Anlagen geplant oder geändert werden.
- Das Vorhaben ist mit keiner baulichen Änderung und auch keiner Veränderung des Außengeländes verbunden, daher können Auswirkungen auf vorherig genannte Arten ausgeschlossen werden. Die Umrüstung der technischen Ausrüstung ist ähnlich den Arbeitsvorgängen im Service gleichzusetzen und findet innerhalb der Stallgebäude statt.
- Auf die Erholungsfunktion der Landschaft hat das Vorhaben keinen Einfluss.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die beantragte Umnutzung gem. § 16 in Verbindung mit 10 BImSchG (Öffentlichkeitsbeteiligung) zum Betrieb der Elterntieranlage Zehbitz zu keinen erheblichen Belastungen des Naturhaushaltes und der Nachbarschaft führt. Durch den Betrieb der Geflügelfarm treten keine Immissionen auf, die gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Landschaftsbild wird aufgrund der Nutzung der vorhandenen baulichen Anlagen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemarkung Zehbitz
Flur 6

Bunkeranlage

Acker

Brunnen

Acker

Acker

Weg

Schmutzwasser-
sammelbehälter

Betriebseinheiten	
Nummerierung gemäß BImSchG- Anlage 1	
10.01	Stall 1
10.02	Stall 2
10.03	Stall 3
10.04	Stall 4
10.05	Stall 5
10.06	Mischfuttersilos
10.07	Flüssiggasbehälter
10.08	Sammelbehälter für Stallreinigungswasser
10.09	Kadavercontainer
10.10	Notstromgerät
10.11	Eierlager

Verfahren:		Antragsverfahren gem. § 16 BImSchG	Kapitel	2.3.1
Vorhaben:		Eielerntieranlage Zehbitz		
Bauherr:		WMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH		
Plan:		Lageplan mit BE-Einheiten		
4.				
3.				
2.				
1.	25.06.2024	Lietz		
Bearb.	Datum	Name		
Katastrangaben:		Verfasser:		WMEX Agrarprodukte Import & Export GmbH
Gemeinde:		Feldstraße 5		Maxistab:
Gemarkung:		06388 Baasdorf		1 : 1 000
Flur:		Ing.- Ges. Köthner/ Anhalt mbH		Format:
Flurstück:		Architektur- und Ingenieurburo		A 3